

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)

Hiermit bestätige ich als Wohnungsgeber oder als von ihm beauftragte Person, dass die unten genannten Personen zum angegebenen Datum in die unten genannte Wohnung eingezogen sind.

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers

2. Eigentümer der Wohnung

- ☐ Der Wohnungsgeber ist zugleich Eigentümer der Wohnung.
- ☐ Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer. Name des Eigentümers:

3. Datum des Einzugs

4. Anschrift der Wohnung (mit Lage im Haus, zum Beispiel Etage)

5. Namen der meldepflichtigen Personen (Vorname und Nachname, auch Kinder unter 16 Jahren)

1.

2.

3.

4.

5.

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der von ihm beauftragten Person

Hinweise

Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person muss den Einzug innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzugstag bestätigen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BMG).

Die Bestätigung darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden (§ 19 Abs. 1 Satz 5 BMG).

Ordnungswidrig handelt, wer den Einzug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 BMG). Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 19 Abs. 1 Satz 5 BMG eine Bestätigung ausstellt (§ 54 Abs. 2 Nr. 4 BMG). Die Geldbuße kann in diesen Fällen bis zu 1.000 € betragen, bei Fahrlässigkeit bis zu 500 € (§ 54 Abs. 3 BMG, § 17 Abs. 2 OWiG).

Verboten ist es, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist (§ 19 Abs. 6 BMG, sogenannte Gefälligkeitsbescheinigung). Die Geldbuße kann hier bis zu 50.000 € betragen (§ 54 Abs. 1 und 3 BMG).